

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage-Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 15.11.2016

Sylvia Borkert
stellvertretende
Amdsirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

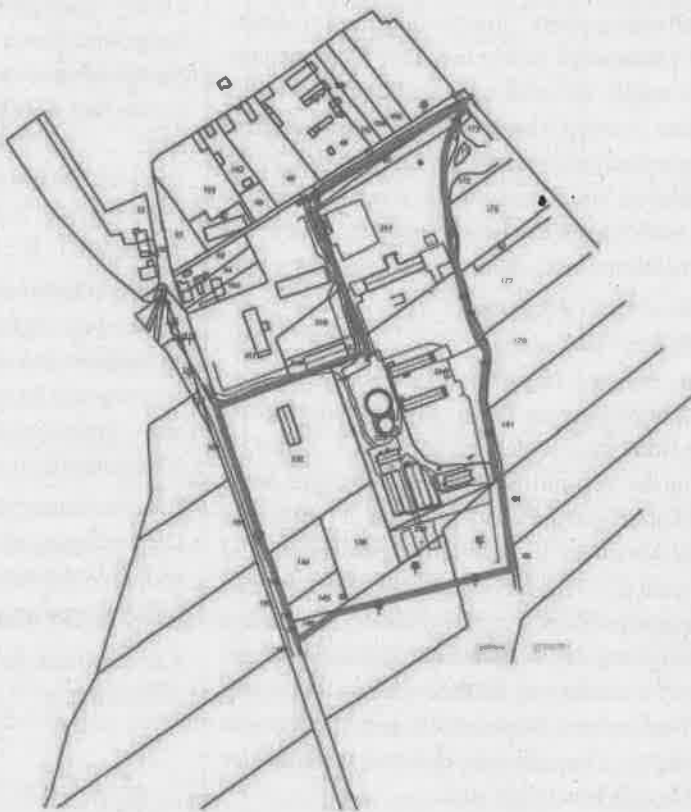
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Pho-

tovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 14.11.2016 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige

Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ in der Fassung vom Oktober 2016 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ →

Anlage 01: Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“



Maßstab: 1 : 5 000



Maßstab: 1 : 10 000

ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über die 1. Änderung der „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 15.11.2016

Sylvia Borkert
stellvertretende
Amdsdirektorin

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017

der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalender-

jahr 2017 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 gem. Zweitwohnungssteuersatz 20.12.2004 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 2 - 3 vom 02.11.2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt festgesetzten Betrag für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Festsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen vorliegen, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abgabe der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebittet, die Zweitwohnungssteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Steuerbescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personen-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich einzureichen. Die Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der bestehenden Zahlungspflicht.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz
Amdsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin
02.11.2016:

Beschluss Nr: GV Nlw/20161102/Ö12